



**Sonnenbühl**

Schwäbische Alb

**Gemeinde Sonnenbühl  
Landkreis Reutlingen**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) Gemeinde Sonnenbühl**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ , 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 18.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Sonnenbühl betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22,24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 - Begriffsbestimmungen**

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergarten
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten
3. Kinderkrippen
4. Ganztagesbetreuung

(2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils im 01. September eines Jahres und endet zum 31. August des Folgejahres

### **§ 2 - Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen**

(1) Die Gemeinde Sonnenbühl erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge sowie zusätzlich Beiträge für die Verpflegung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Elternbeiträge werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Elternbeiträge werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Die Beiträge für die Verpflegung bemessen sich nach dem jeweiligen Betreuungsangebot. Näheres zu den Betreuungsangeboten und zur jeweiligen Verpflegung ergibt sich aus dem § 4 bzw. der Anlage 1 der Kindertagesstättenordnung der Gemeinde Sonnenbühl in seiner jeweils gültigen Fassung.

### § 3 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und die Verpflegung in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.

(2) Gebührenschuldner ist, wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4 - Gebührenhöhe

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen werden monatlich Elternbeiträge erhoben. Sie ist für 11 Monate unabhängig von Schließung der Einrichtung, Ferien oder vorübergehender Nichtbenutzung der Einrichtung zu entrichten. Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungsart erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Beiträge für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Einzelnen:

Betreuungsart	Staffelung	aktuelle Gebühr/Monat
<b>Regelbetreuung</b> Ü3	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	197 €
	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	153 €
	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	103 €
Model A-Ü3	für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	34 €
<b>Verlängerte Öffnungszeiten</b> (Verpflegung extra)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	221 €
	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	172 €
	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	116 €
Model (B) (nur Ü3)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	39 €
<b>Ganztagesgruppe</b> (Verpflegung extra)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	271 €
	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	223 €
	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	162 €
Model Ganztagesgruppe (nur Ü3)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	106 €
<b>Sondermodell Erpfingen (2-3-jährige)</b> (Verpflegung extra)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	337 €
	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	262 €
	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	177 €
Model Ganztagesgruppe	für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	58 €

(Die Beiträge sind für 11 Monate im Kalenderjahr zu entrichten)

Betreuungsart	Staffelung	aktuelle Gebühr/Monat
<b>Kinderkrippe</b>		
<b>Kinderkrippe</b>	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	481 €
<b>Modul 5 Tage</b>	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	357 €
(Verpflegung extra)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	242 €
	für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	96 €
<b>Kinderkrippe</b>	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	394 €
<b>Modul 4 Tage</b>	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	294 €
(Verpflegung extra)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	199 €
	für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	78 €
<b>Kinderkrippe</b>	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	308 €
<b>Modul 3 Tage</b>	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	231 €
(Verpflegung extra)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	156 €
	für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern oder mehr Kindern	60 €

(Die Beiträge sind für 11 Monate im Kalenderjahr zu entrichten)

(3) Die Beiträge für die Verpflegung bzw. das Mittagessen werden monatlich gemäß dem entsprechenden Betreuungsangebots erhoben. Der Beitrag für die Verpflegung ist verpflichtend zu entrichten, sofern während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung angeboten wird.

(4) Die Beiträge für die Verpflegung sind für 11 Monate zu entrichten. Hierdurch sind sämtliche Schließzeiten abgegolten. Bei den Beiträgen für die Verpflegung ist eine Erstattung für Fehlzeiten ausgeschlossen.

(5) Höhe der Beiträge für die Verpflegung im Einzelnen:

Betreuungsart	Verpflegung	aktuelle Gebühr
<b>Regelbetreuung</b> Ü3 Model A-Ü3	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat	3,50
<b>Regelbetreuung</b> U3 Model A-U3	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat	3,50
<b>Verlängerte Öffnungszeiten</b> Model (B) (nur Ü3)	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat Pro Mittagessen	3,50 € 4,50 €
<b>Ganztagesgruppe</b> Model Ganztagesgruppe	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat Pro Mittagessen	3,50 € 4,50 €

Betreuungsart	Verpflegung	aktuelle Gebühr
<b>Kinderkrippe</b>		
<b>Kinderkrippe</b> <b>Modul 5 Tage</b>	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat	33,00 €
	Pro Mittagessen	3,50 €
<b>Kinderkrippe</b> <b>Modul 4 Tage</b>	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat	28,00 €
	Pro Mittagessen	3,50 €
<b>Kinderkrippe</b> <b>Modul 3 Tage</b>	Pauschale für Getränke/Verpflegung pro Monat	23,00 €
	Pro Mittagessen	3,50 €

(Die Pauschale für Getränke/Verpflegung ist für 11 Monate im Kalenderjahr zu entrichten)

## § 5 - Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsangebote entsteht zum 1. des Monats, in dem der von der Leitung der Kindertageseinrichtung bestimmte Betreuungsbeginn des Kindes liegt. Bei einem Betreuungsbeginn des Kindes bis zum 15. des Monats wird die volle Monatsgebühr, bei einem Betreuungsbeginn ab dem 16. des Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben. Die Gebührenschuld für die Verpflegung nach § 4 Abs. 3 entsteht zusammen mit der Gebührenschuld für das Betreuungsangebot.

Bei einer Inanspruchnahme der Verpflegung ab dem 16. des Monats, wird die halbe Monatsgebühr erhoben.

(2) Da die Elternbeiträge eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Kindertagesstätten darstellt sind diese auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

(3) Beginnt die Eingewöhnung bis zum 15. des Monats ist ein ganzer Monatsbeitrag zu bezahlen. Beginnt die Eingewöhnung erst ab dem 16. des Monats ist ein halber Monatsbeitrag zu bezahlen.

(4) Besuch der Einrichtung zwischen Ferien und Schuleintritt: Der Besuch der Einrichtung nach den Sommerferien der Einrichtung ist bis zu 15 Kalendertagen ein halber Monatsbeitrag, ab dem 16. Kalendertag ein ganzer Monatsbeitrag zu bezahlen.

(5) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

(6) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 10. des laufenden Monats im Voraus zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Gemeinde Sonnenbühl zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 6 - Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als einem Monat in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, verliert das Kind sein Anrecht auf einen Betreuungsplatz.

## § 7 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2023 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sonnenbühl, 19.07.2024

  
Uwe Morgenstern  
- Bürgermeister -

